Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7903**

18. Wahlperiode 16.03.2016

Antrag

der Abgeordneten Roland Claus, Matthias W. Birkwald, Caren Lay, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kumpel zweiter Klasse – Rentenansprüche der Bergleute aus der DDR-Braunkohleveredlung wahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Deutschen Demokratische Republik (DDR) war die Braunkohle hauptsächlicher Energieträger. Durch deren Veredlung wurden wichtige Grundstoffe für die weiterverarbeitende Industrie, Brennstoffe für energetische Zwecke und die Metallurgie gewonnen. Dies erfolgte aber in Verfahren, die beträchtliche gesundheitliche Schädigungen mit sich brachten – ähnlich wie die schwere Arbeit unter Tage.

Die in der DDR-Braunkohleveredlung tätigen Bergleute waren durch den Umgang mit giftigem Gas, Staub und anderen Stoffen starken Belastungen ausgesetzt und erlitten dadurch sehr häufig gesundheitliche Schäden wie beispielsweise Krebserkrankungen. Für diese besondere Belastung wurde ihnen in der DDR eine Altersversorgung unter dem Begriff „bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt“ gewährt (vgl. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung der DDR vom 15. März 1968, Gesetzblatt II der DDR Nr. 29, S. 141 und Anordnung Nr. 1 über den Katalog der bergmännischen Tätigkeiten vom 29. Mai 1972, Gesetzblatt der DDR vom 30. Juni 1972, Sonderdruck Nr. 739).

Die Regelungen zur Anerkennung der besonders schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeit im Bergbau waren in den Renten-Verordnungen der DDR ähnlich geregelt wie heute im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) der Bundesrepublik Deutschland. Das betrifft insbesondere Regelungen für einen früheren Renteneintritt (jeweils fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze) für langjährige Tätigkeit im Bergbau unter Tage.

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz vom 21. Juni 1991, das die Maßgaben des Einigungsvertrages von 1990 umsetzen sollte, wurden die Ansprüche und Anwartschaften aus der DDR in die Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik eingeordnet. Nach Artikel 2, „Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“ (vgl. Bundesgesetzblatt I vom 31. Juli 1991,

S. 1663 ff.) wurden für alle Bestandsrentnerinnen und -rentner die gewährten Ansprüche gewahrt und für diejenigen, die bis zum 31. Dezember 1996 in Rente gegangen sind, übergangsweise anerkannt, so auch für die Bergleute der Braunkohleveredlung.

Bei späterem Renteneintritt entfielen bzw. entfallen aber die Ansprüche auf eine Rente für „bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt". Seit 1997 können die Bergleute der Braunkohleveredlung, die fast ausnahmslos arbeitslos und gesundheitlich geschädigt sind, nicht mehr ohne Rentenabschlag ab dem 60. Lebensjahr (Männer) bzw. dem 55. Lebensjahr (Frauen) in Rente gehen.

Für die Bergleute entstehen durch diesen Wegfall ihrer DDR-Ansprüche beträchtliche finanzielle Einbußen. Sie empfinden den Umgang mit ihren Ansprüchen aus DDR-Zeiten als Enteignung verbriefter Rechte, weil die Ansprüche in den Sozialversicherungsausweisen eingetragen und die betroffenen Tätigkeiten zu DDR-Zeiten in sogenannten Betriebslisten aufgeführt waren. Für die Bergleute der Braunkohleveredlung, die seit 1997 in Rente gegangen sind oder noch gehen werden, ist es ein großer Vertrauensverlust, dass diese in ihren Versicherungsunterlagen dokumentierten Ansprüche bedeutungslos geworden sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 31. Oktober 2016 eine Regelung vorzulegen, die sicherstellt, dass Bergleute der Betriebe der DDR-Braunkohleveredlung – mit im Sozialversicherungsausweis nachgewiesenen Zeiten „bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt" – rückwirkend ab dem 1. Januar 1992 als „Bergleute unter Tage, gleichgestellt" im Sinne der knappschaftlichen Regelungen des SGB VI behandelt werden, um

1. künftig nach Erreichen des 60. Lebensjahres vorzeitig ohne Abschläge in Rente gehen zu können und
2. bei denjenigen, die seit 1997 bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gegangen sind, den Rentenabschlag rückwirkend abzuschaffen.

Berlin, den 16. März 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Ein Vierteljahrhundert nach der deutschen Einheit ist es dringend geboten, dass ostdeutsche Bergleute der Braunkohleveredlung mit speziellen Rentenansprüchen wegen besonderer Belastungen aus der DDR mit den westdeutschen Kumpeln gleichgestellt werden, die ähnlichen Belastungen ausgesetzt sind und dafür Sonderregelungen bei der Rente in Anspruch nehmen können.

Das Vorenthalten ihrer in der DDR zugesagten Ansprüche ist für die Betroffenen eine große Ungerechtigkeit und sie bewerten dies als Nichtanerkennung ihrer Lebensleistung. Auch das Bundesarbeitsgericht stellte in einem Urteil vom 24. September 2009 (Az.: 8 AZR 444/08 R) eine Gerechtigkeitslücke für den Sachverhalt fest.

Aufgrund des schlechten Gesundheitszustands und fortgeschrittenen Alters vieler Bergleute ist schnelles Handeln wichtig. Obwohl neue Anspruchsberechtigte hinzukommen, hat sich die Zahl der Betroffenen seit 1990 halbiert, am Standort Borna/Espenhain beispielsweise von rund 1000 auf unter 400 Kumpel. Insgesamt ist für alle Standorte in den verschiedenen Regionen von jeweils wenigen hundert Betroffenen auszugehen.

Die Bergleute haben in den vergangenen 25 Jahren auf vielen Wegen versucht, Gerechtigkeit herzustellen – fast immer vergeblich. Über Jahre hinweg haben Betroffene beispielsweise die damals vorgeschriebenen namentlichen Betriebslisten bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger Knappschaft-Bahn-See hinterlegen lassen, um ihre Ansprüche wahren zu können. Mit Nachfolgeunternehmen sollten beispielsweise in Borna/Espenhain oder Rheinbraun für den Standort „Schwarze Pumpe“ oder für „Glück auf“ in Knappenrode spezielle Regelungen erwirkt werden, was allerdings nicht erreicht bzw. umgesetzt wurde. Sehr wenige Betroffene partizipierten vom Montanunionvertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der bei Stilllegung Vertrauensschutz für Bergleute vorsieht. Andere Kumpel wiederum versuchten vergeblich, die Wahrung ihrer Ansprüche über den langen Weg der Gerichtsbarkeit einzuklagen.

Für die Einordnung der Bergleute aus Betrieben der Braunkohleveredlung ist es erforderlich, die entsprechenden Paragraphen zu erweitern bzw. aufgrund historisch bedingter Gegebenheiten anzupassen. Das betrifft insbesondere § 61 Absatz 2 SGB VI, wo als neuer Punkt 4 die Ansprüche der Bergleute der DDR-Braunkohleveredlung hinzuzufügen sind. In § 40 SGB VI bzw. in dem zu den Sonderregelungen zählenden § 238 SGB VI, „Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute“ sind jeweils die Wartezeiten für die Bergleute der DDR-Braunkohleveredlung auf nur 15 Jahre zu begrenzen. Zum einen haben die Kumpel der Braunkohleveredlung auf diesen Anspruch nach DDR-Recht vertraut. Zum anderen konnten durch die deutsche Einheit maximal bis 1990 Vermerke im Sozialversicherungsausweis vorgenommen werden. Da die DDR-Regelung aber erst 1968 geschaffen worden war, sind diesbezügliche Einträge über 25 Jahre nicht möglich gewesen. Außerdem wurde die Produktion in den meisten Betrieben kurz nach der deutschen Einheit wegen der hohen Umweltbelastungen eingestellt. Zur rückwirkenden Abschaffung der Abschläge für eine vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommene vorzeitige Altersrente ist für die Betroffenen die vorgezogene Altersrente nach § 40 SGB VI – in der im Jahr des Renteneintritts jeweils geltenden Fassung – nachträglich anzuwenden. Da der auch im DDR-Recht vorhandene Leistungszuschlag für die in der Braunkohleveredlung Tätigen nicht galt, findet auch die Regelung in § 85 SGB VI, „Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag)“ keine Anwendung.

Solange ostdeutsche Bergleute, die viele Jahre unter widrigsten Umständen schwere Arbeit geleistet haben, immer noch Kumpel zweiter Klasse sind, ist die deutsche Einheit nicht erreicht. Deswegen müssen ihre Ansprüche schnellstmöglich anerkannt werden. Das wäre sozial und vor allem wäre es gerecht.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333